



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,
Ulrich Singer AfD**
vom 20.12.2024

Fake-Accounts und Fake-Identitäten des bayerischen Verfassungsschutzes

Zuständige Verfassungsgerichte haben Landesregierungen dazu verpflichtet, Daten über die Onlineaktivitäten der Verfassungsschutzbehörden offenzulegen:

„Seit geraumer Zeit ist öffentlich bekannt, dass der Verfassungsschutz sogenannte Fake-Accounts in den sozialen Netzwerken betreibt. Öffentlich gemacht hatte dies vor wenigen Jahren der SZ-Journalist Ronen Steinke. In vielen Chatgruppen seien bereits Agenten unterwegs, ‚die unter einer ‚Legende‘ posten‘, schrieb Steinke. ‚In solche ‚virtuellen Agenten‘ hat der Geheimdienst seit 2019 massiv investiert.“ (www.nius.de)

„Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass die Landesregierung verpflichtet ist, bestimmte Informationen über die Nutzung von Fake-Accounts durch den Verfassungsschutz offenzulegen. Diese Entscheidung folgte auf eine parlamentarische Anfrage der AfD-Landtagsabgeordneten Torben Braga und Ringo Mühlmann aus dem Oktober 2022, die Auskunft über die Aktivitäten des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken verlangten. Das Gericht urteilte, dass die Abgeordneten ein Recht auf allgemeine Informationen haben, solange diese keine sensiblen Quellen gefährden. Zu den offenzulegenden Informationen gehören die Gesamtzahl der vom Verfassungsschutz betriebenen Fake-Accounts, die Anzahl der beteiligten Beamten und die genutzten Plattformen.“ (www.apollo-news.net)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Einrichtung von „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste 4
- 1.1 Betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) in sozialen Medien und anderen Internetforen so bezeichnete „Fake-Accounts“, also Accounts, denen nicht entnehmbar ist, dass sie durch das BayLfV betrieben werden (bitte Rechtsgrundlage für deren Einrichtung offenzulegen)? 4
- 1.2 Hat der Verfassungsschutz die in Frage 1.1 abgefragten „Fake-Accounts“ selbst eingerichtet oder eine andere Behörde (bitte die einrichtende Behörde benennen)? 4

1 <https://www.nius.de/politik/news/berliner-verfassungsschutz-236-fake-accounts/2609df3a-63e0-435f-a2b7-4dfd4eb5ad>

2 <https://apollo-news.net/kleine-anfrage-schsischer-verfassungsschutz-unterhlt-fake-accounts-im-dreistelligen-bereich/>

1.3	Auf welche Regelungen in den Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattformbetreiber Meta, Google, Microsoft beruft sich die Staatsregierung, um einen wirksamen Vertrag mit jedem der Plattformbetreiber und den unter ihrem Dach angesiedelten Marken zum Abschluss eines „Fake-Accounts“ abzuschließen?	5
2.	Betreiben von „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste	5
2.1	Wie viele Accounts hat das BayLfV in jedem der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Netzwerke bisher eröffnet (bitte lückenlos offenlegen und in aktuell aktiv betriebene Accounts und Accounts ohne Aktivitäten ausdifferenzieren)?	5
2.2	Auf welchen Plattformen/sozialen Netzwerken werden die in Frage 2.1 abgefragten „Fake-Accounts“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage betrieben (bitte lückenlos offenlegen)?	5
2.3	Wie viele Personen betreiben/betreuen die in Frage 2.1 abgefragten Accounts (bitte wie in Frage 2.1 offenlegen)?	5
3.	Aktivitäten auf „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste	5
3.1	Stellt das BayLfV diese „Fake-Accounts“ nur passiv zur Verfügung oder posten Beamte in diesen Accounts auch Beiträge?	5
3.2	Welchem Monitoring werden „Fake-Accounts“ innerhalb der Staatsregierung unterzogen, z. B. um sicherzustellen, dass über diese Accounts nicht zu Straftaten aufgerufen wird oder Straftaten/Gesetzesbrüche provoziert werden?	5
3.3	Welche Daten erhebt die Staatsregierung routinemäßig bei den in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Accounts, um diese und deren Aktivitäten zu überprüfen (bitte lückenlos offenlegen)?	6
4.	Nutzen von „Fake-Accounts“	6
4.1	Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Accounts“ identifiziert, die dann den Plattformbetreibern mit dem Ziel gemeldet wurden, diese zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?	6
4.3	Wie werden die in den Fragen 4.1 und/oder 4.2 abgefragten Erfolge innerhalb der Staatsregierung dokumentiert (bitte begründen)?	6
4.2	Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Accounts“ identifiziert, die dann den staatlichen Ermittlungsbehörden mit dem Ziel gemeldet wurden, diese auf strafbare Handlungen zu überprüfen (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?	6
5.	Einrichtung von „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste	7
5.1	Unterhält das BayLfV in sozialen Medien und anderen Internetforen so bezeichnete „Fake-Identitäten“, also Identitäten, denen nicht entnehmbar ist, dass sie durch das BayLfV betrieben werden (bitte Rechtsgrundlage für deren Einrichtung offenlegen)?	7

5.2	Hat das BayLfV die in Frage 5.1 abgefragten „Fake-Identitäten“ selbst eingerichtet oder eine andere Behörde (bitte die einrichtende Behörde benennen)?	7
5.3	Auf welche Regelungen in den AGB der Plattformbetreiber Meta, Google, Microsoft beruft sich die Staatsregierung, um einen wirksamen Vertrag mit jedem der Plattformbetreiber und den unter ihrem Dach angesiedelten Marken zum Einrichten von „Fake-Identitäten“ abzuschließen?	7
6.	Betreiben von „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste	7
6.1	Wie viele Identitäten hat das BayLfV in jedem der in Fragen 5.1 bis 5.3 abgefragten Netzwerke bisher genutzt (bitte lückenlos offenlegen und in aktuell aktiv betriebene Accounts und Accounts ohne Aktivitäten ausdifferenzieren)?	7
6.2	Auf welchen Plattformen/sozialen Netzwerken werden die in Frage 6.1 abgefragten „Fake-Identitäten“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage eingesetzt (bitte lückenlos offenlegen)?	7
6.3	Wie viele Personen betreiben/betreuen die in Frage 6.1 abgefragten Identitäten (bitte wie in Frage 6.1 offenlegen)?	7
7.	Aktivitäten auf „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste	8
7.1	Stellt das BayLfV diese „Fake-Identitäten“ nur passiv zur Verfügung oder posten Beamte mit diesen Identitäten auch Beiträge?	8
7.2	Welchem Monitoring werden „Fake-Identitäten“ innerhalb der Staatsregierung unterzogen, z. B. um sicherzustellen, dass über diese Identitäten nicht zu Straftaten aufgerufen wird oder Straftaten/Gesetzesbrüche provoziert werden?	8
7.3	Welche Daten erhebt die Staatsregierung routinemäßig bei den in Fragen 5.1 bis 5.3 abgefragten Identitäten, um diese und deren Aktivitäten zu überprüfen (bitte lückenlos offenlegen)?	8
8.	Nutzen von „Fake-Identitäten“	8
8.1	Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Identitäten“ identifiziert, die dann den Plattformbetreibern mit dem Ziel gemeldet wurden, diese zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?	8
8.2	Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Identitäten“ identifiziert, die dann den staatlichen Ermittlungsbehörden mit dem Ziel gemeldet wurden, diese auf strafbare Handlungen zu überprüfen (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?	8
8.3	Wie werden die in den Fragen 8.1 und/oder 8.2 abgefragten Erfolge innerhalb der Staatsregierung dokumentiert (bitte begründen)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Fragen 4.1 bis 4.3 und 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 20.01.2025

Vorbemerkung:

Die von den Fragestellern vorgenommene Differenzierung zwischen „Fake-Account“ und „Fake-Identitäten“ erschließt sich der Staatsregierung nicht. Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erhebt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch das BayLfV findet dabei im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten statt.

1. **Einrichtung von „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste**
 - 1.1 **Betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) in sozialen Medien und anderen Internetforen so bezeichnete „Fake-Accounts“, also Accounts, denen nicht entnehmbar ist, dass sie durch das BayLfV betrieben werden (bitte Rechtsgrundlage für deren Einrichtung offenlegen)?**
 - 1.2 **Hat der Verfassungsschutz die in Frage 1.1 abgefragten „Fake-Accounts“ selbst eingerichtet oder eine andere Behörde (bitte die einrichtende Behörde benennen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfen sogenannte Internetauswerter eingesetzt werden. Bei Internetauswertern handelt es sich um Mitarbeiter des BayLfV, die verdeckt – z. B. unter Nutzung eines legierten Accounts – Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben.

Rechtsgrundlagen für deren Einsatz finden sich in Art. 8 Abs. 1 BayVSG und Art. 18 Abs. 5 BayVSG. Für Internetauswerter gelten nach Art. 18 Abs. 5 BayVSG die Regelungen in Art. 18 Abs. 2 und 3 BayVSG sowie §9a Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer dauerhaft angelegten Legende ermitteln.

1.3 Auf welche Regelungen in den Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattformbetreiber Meta, Google, Microsoft beruft sich die Staatsregierung, um einen wirksamen Vertrag mit jedem der Plattformbetreiber und den unter ihrem Dach angesiedelten Marken zum Abschluss eines „Fake-Accounts“ abzuschließen?

Für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes sogenannter Internetauswerter kommt es ausschließlich darauf an, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2).

2. Betreiben von „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste

2.1 Wie viele Accounts hat das BayLfV in jedem der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Netzwerke bisher eröffnet (bitte lückenlos offenlegen und in aktuell aktiv betriebene Accounts und Accounts ohne Aktivitäten ausdifferenzieren)?

2.2 Auf welchen Plattformen/sozialen Netzwerken werden die in Frage 2.1 abgefragten „Fake-Accounts“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage betrieben (bitte lückenlos offenlegen)?

2.3 Wie viele Personen betreiben/betreuen die in Frage 2.1 abgefragten Accounts (bitte wie in Frage 2.1 offenlegen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung dahin gehend, welcher Beschäftigte zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung legendierte Accounts genutzt hat, findet nicht statt. Eine Beantwortung der Fragestellungen würde daher eine Einzelauswertung sämtlicher in Betracht kommenden Beobachtungsvorgänge erfordern und ist deshalb mit vertretbarem personellen und zeitlichen Aufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht möglich.

3. Aktivitäten auf „Fake-Accounts“ der bayerischen Geheimdienste

3.1 Stellt das BayLfV diese „Fake-Accounts“ nur passiv zur Verfügung oder posten Beamte in diesen Accounts auch Beiträge?

Sogenannte Internetauswerter dürfen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse – den Rahmen gibt insoweit Art. 18 Abs. 5 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayVSG vor – auch aktiv mit inhaltlich zielgerichteter Kommunikation unter Nutzung des legendierten Accounts tätig werden.

3.2 Welchem Monitoring werden „Fake-Accounts“ innerhalb der Staatsregierung unterzogen, z. B. um sicherzustellen, dass über diese Accounts nicht zu Straftaten aufgerufen wird oder Straftaten/Gesetzesbrüche provoziert werden?

3.3 Welche Daten erhebt die Staatsregierung routinemäßig bei den in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Accounts, um diese und deren Aktivitäten zu überprüfen (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 18 Abs. 5 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayVSG im Internet verdeckt tätige Mitarbeiter des BayLfV weder zur Begründung einer Bestrebung noch zur steuernden Einflussnahme auf eine solche eingesetzt werden dürfen.

Das BayLfV hat in jedem Einzelfall Dokumentationspflichten (vgl. Art. 7 BayVSG) einzuhalten. Der Zweck der Dokumentationspflicht ist auch, die Kontrolle von außen sicherzustellen, bspw. durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 32 Abs. 2 BayVSG) und die Staatsregierung als Dienst- und Fachaufsicht.

4. Nutzen von „Fake-Accounts“

4.1 Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Accounts“ identifiziert, die dann den Plattformbetreibern mit dem Ziel gemeldet wurden, diese zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?

4.3 Wie werden die in den Fragen 4.1 und/oder 4.2 abgefragten Erfolge innerhalb der Staatsregierung dokumentiert (bitte begründen)?

Die Fragen 4.1 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da keine strukturierte Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt, die eine automatisierte Auswertung ermöglichen würde. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen beim BayLfV erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

4.2 Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Accounts“ identifiziert, die dann den staatlichen Ermittlungsbehörden mit dem Ziel gemeldet wurden, diese auf strafbare Handlungen zu überprüfen (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?

Die Frage 4.2 wird dahin gehend verstanden, dass mitgeteilt werden soll, in welchem Umfang Erkenntnismitteilungen des BayLfV, die aus verdeckter Informationserhebung im Netz resultieren, zur Prüfung der Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden.

Statistische Daten zu möglichen Verfahren im Sinne der Fragestellungen liegen auch bei den Staatsanwaltschaften nicht vor. Im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften existieren keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)

Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

5. Einrichtung von „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste

5.1 Unterhält das BayLfV in sozialen Medien und anderen Internetforen so bezeichnete „Fake-Identitäten“, also Identitäten, denen nicht entnehmbar ist, dass sie durch das BayLfV betrieben werden (bitte Rechtsgrundlage für deren Einrichtung offenlegen)?

5.2 Hat das BayLfV die in Frage 5.1 abgefragten „Fake-Identitäten“ selbst eingerichtet oder eine andere Behörde (bitte die einrichtende Behörde benennen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

5.3 Auf welche Regelungen in den AGB der Plattformbetreiber Meta, Google, Microsoft beruft sich die Staatsregierung, um einen wirksamen Vertrag mit jedem der Plattformbetreiber und den unter ihrem Dach angesiedelten Marken zum Einrichten von „Fake-Identitäten“ abzuschließen?

Auf die Antwort zu der Frage 1.3 wird verwiesen.

6. Betreiben von „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste

6.1 Wie viele Identitäten hat das BayLfV in jedem der in Fragen 5.1 bis 5.3 abgefragten Netzwerke bisher genutzt (bitte lückenlos offenlegen und in aktuell aktiv betriebene Accounts und Accounts ohne Aktivitäten ausdifferenzieren)?

6.2 Auf welchen Plattformen/sozialen Netzwerken werden die in Frage 6.1 abgefragten „Fake-Identitäten“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage eingesetzt (bitte lückenlos offenlegen)?

6.3 Wie viele Personen betreiben/betreuen die in Frage 6.1 abgefragten Identitäten (bitte wie in Frage 6.1 offenlegen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

7. Aktivitäten auf „Fake-Identitäten“ der bayerischen Geheimdienste**7.1 Stellt das BayLfV diese „Fake-Identitäten“ nur passiv zur Verfügung oder posten Beamte mit diesen Identitäten auch Beiträge?**

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

7.2 Welchem Monitoring werden „Fake-Identitäten“ innerhalb der Staatsregierung unterzogen, z. B. um sicherzustellen, dass über diese Identitäten nicht zu Straftaten aufgerufen wird oder Straftaten/Gesetzesbrüche provoziert werden?**7.3 Welche Daten erhebt die Staatsregierung routinemäßig bei den in Fragen 5.1 bis 5.3 abgefragten Identitäten, um diese und deren Aktivitäten zu überprüfen (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 3.2 und 3.3 wird verwiesen.

8. Nutzen von „Fake-Identitäten“**8.1 Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Identitäten“ identifiziert, die dann den Plattformbetreibern mit dem Ziel gemeldet wurden, diese zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?****8.2 Wie viele Konten auf sozialen Medien wurden mithilfe derartiger „Fake-Identitäten“ identifiziert, die dann den staatlichen Ermittlungsbehörden mit dem Ziel gemeldet wurden, diese auf strafbare Handlungen zu überprüfen (bitte für diese und die letzte Legislatur offenlegen)?****8.3 Wie werden die in den Fragen 8.1 und/oder 8.2 abgefragten Erfolge innerhalb der Staatsregierung dokumentiert (bitte begründen)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.